

Hinweis: Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Veröffentlicht im Amtsblatt Nr.49
für den Regierungsbezirk Köln
Ausgegeben in Köln am 7. Dezember 1987**

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage Refrath
der Bergische Licht-, Kraft- und Wasserwerke (BELKAW) GmbH
(Wasserschutzgebietsverordnung Refrath)
vom 13. November 1987**

Zur besseren Lesbarkeit zusammengeführt mit der Änderungsverordnung vom 4. Februar 1999
(Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.9 für den Regierungsbezirk Köln vom 1. März 1999)

Inhalt

- § 1 Wasserschutzgebiet
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich, Gliederung
- § 3 Schutzbestimmungen, Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutz in der Zone III B
- § 5 Schutz in der Zone III A
- § 6 Schutz in den Zone II
- § 7 Schutz in den Zonen I
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Duldungspflichten
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter
- § 13 Entschädigungen, Ausgleichszahlungen
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S.1529),
- der §§ 14, 15, 116, 136-138, 141, 142, 143 Abs.2, 150, 161 und 167 Abs.2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 04.07.1979 (GV.NW. S.488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV.NW.S.663),
- der §§ 12, 25 und 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW.S.528/SGV.NW.2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.1985 (GV.NW.S.259),

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1 Wasserschutzgebiet

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Refrath der Bergische Licht-, Kraft- und Wasserwerke (BELKAW) GmbH ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Begünstigte Unternehmerin der Wassergewinnung ist die Bergische Licht-, Kraft- und Wasserwerke (BELKAW) GmbH in 5060 Bergisch Gladbach 2, Hermann-Löns-Straße 131-133.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich, Gliederung

(1) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich:

im Gebiet der Stadt Köln auf Teile der Gemarkungen Langenbrück, Merheim, Rath und Thurn-Strunden, im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach auf Teile der Gemarkungen Gladbach, Gronau und Refrath.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich von außen nach innen in die Zonen:

- Zonen III B (weitere Zonen -äußere Bereiche)
- Zone III A (weitere Zone -innerer Bereich)
- Zone II (engere Zone)
- Zonen I (5 Fassungsgebiete)

(3) Die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich im Einzelnen aus folgenden 12 Blättern der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1: 5.000: Bergisch Gladbach West, Bergisch Gladbach, Dellbrück, Dellbrück Ost, Refrath Nord, Bensberg, Merheim, Brück Nord, Refrath West, Refrath, Bensberg Süd, Brück.

Die Zonen III B sind braun umrandet, die Zone III A ist gelb umrandet, die Zone II ist grün umrandet und die Zonen I sind rot umrandet.

Die 12 Blätter sind Bestandteil der Verordnung und durch den Regierungspräsidenten Köln als Wasserschutzgebietskarten gekennzeichnet.

(4) Das Wasserschutzgebiet mit seinen Zonen ist nachrichtlich in der Übersichtskarte zur Verordnung, Blatt 5008 Köln-Mülheim der Topographischen Karte im Maßstab 1: 25.000 dargestellt.

(5) Der Verordnungstext wird zusammen mit der Übersichtskarte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln verkündet.

Die Verkündung der Wasserschutzgebietskarten als Bestandteil der Verordnung wird gemäß § 141 Abs.2 Landeswassergesetz durch die Auslegung nach folgendem Abs.6 ersetzt.

(6) Die Übersichtskarte und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Ver-

ordnung mit Übersichtskarte und Schutzgebietskarte liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Regierungspräsident Köln
- obere Wasserbehörde -
2. Oberstadtdirektor Köln
- untere Wasserbehörde -
3. Oberkreisdirektor des Rheinisch-Bergischen Kreises
- als untere Wasserbehörde -
4. Stadtdirektor Bergisch Gladbach

§ 3

Schutzbestimmungen, Begriffsbestimmungen

(1) Für die einzelnen Zonen des Wasserschutzgebietes gelten die jeweils in den §§ 4-7 und 10 aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote, Gestattungen und Duldungspflichten.

Das Verfahren für Genehmigungen regelt § 8. Für mögliche Befreiungen von Verbotsvorschriften gilt § 9.

Die Verpflichtung zur Duldung von Maßnahmen bestimmt sich nach § 10.

(2) Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung - Anzeigeverfahren genügen insoweit nicht - bedürfen (z.B. einer Planfeststellung nach Abfallbeseitigungs-, Flurbereinigungs-, Straßen- oder Eisenbahnrecht, einer abgrabungsrechtlichen, bauaufsichtlichen oder gewerberechtiglichen Genehmigung oder einer bergrechtlichen Betriebsplanzulassung), sind der besonderen Genehmigung nach dieser Verordnung durch die jeweils zuständige untere Wasserbehörde nicht unterworfen, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

(3) Entscheidungen anderer Behörden als Wasserbehörden in Verfahren nach vorstehendem Abs.2, die sich auf das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage Refrath beziehen, bedürfen des Einvernehmens des Oberstadtdirektors Köln bzw. des Oberkreisdirektors des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere Wasserbehörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren oder es handelt sich um Vorhaben nach § 75 Abs.5 Bauordnung für das Land NW (BauO NW) - vom 26. Juni 1984 (GV.NW.S.419).

(4) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder die Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

Zu den wassergefährdenden Stoffen rechnen insbesondere: Säuren, Laugen, Mineral- oder Teeröle sowie deren Produkte oder Mischungen, Kohlenwasserstoffe, organische Verbindungen (z.B. Harnstoff), Jauche, Gülle, Silage oder Mist, mineralischer Dünger, Abwasser, Gifte, radioaktive Stoffe.

(5) Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind.

Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt.

Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 4 Schutz in den Zonen III B

(1) In den Zonen III B sind genehmigungspflichtig:

1. das Erstellen und Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe oder Einrichtungen mit Verwendung, Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 3 Abs.4 der Verordnung, wenn diese Stoffe verarbeitet oder gemeinsam fortgeleitet und in einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden;
2. im Zusammenhang mit bestehenden oder zu erstellenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereien: das Erstellen und Ändern von Anlagen zum ober- oder unterirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe [z.B. häusliches Abwasser, animalischer Dünger (Gülle, Jauche, Mist), mineralischer Dünger, Gärfutter, Mittel zur Pflanzenbehandlung, zur Schädlingsbekämpfung oder zur Wachstumsregelung, Treibstoffe, Heizöle] und von Anlagen zur Abwasserbeseitigung;
3. das Erstellen und Ändern von Anlagen zur gemeinsamen Abwasserfortleitung, von Anlagen zur zentralen Abwasserbehandlung, sowie Sanierungsmaßnahmen bei Einzelanlagen, z.B. nach DIN 4261 bei bestehenden Kleinkläranlagen;
4. das Erstellen von Tankstellen, Tanklagern, Sammel-, Abfüll-, Umschlag- oder Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe;
5. das Erstellen von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe und das Ändern bestehender Anlagen;
6. das Erstellen von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, das Erstellen von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. ölgekühlte, unterirdische Hochspannungsleitungen)
7. der Neubau und Ausbau von Straßen und zugehörigen Einrichtungen, sowie von Verkehrsanlagen des Schienenverkehrs;
8. das Einleiten von Kühlwasser und des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben, Mulden oder in den Untergrund;
9. das Erstellen von Fischteichen mit Zufütterung (Fischteichanlagen);
10. Erdaufschlüsse, ausgenommen Maßnahmen von weniger als 10 qm Grundfläche oder 1 m Tiefe, Baugruben, Schürfgärten von weniger als 3 m Tiefe.
11. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)
 - o beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
 - o sowie beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden, wenn es sich um einen der folgenden Stoffe handelt:
 - o Elektroofenschlacke
 - o Hochofenschlacke

- Hüttensand
- LD-Schlacke
- Schmelzkammergranulat
- RCL-Material der besten Qualität (derzeit nach Gemeinsamem Runderlass des MURL und MSV vom 30.4.91: RCL II), soweit hinsichtlich der dort genannten Qualitätsanforderungen kein gegenteiliges Ergebnis einer Probe im Rahmen einer staatlichen Überwachung entgegensteht
- Mischungen aus den vorgenannten Stoffen

und wenn sich über dem einzubauenden Material eine dauerhaft wasserdichte Decke befindet, d.h. eine
- Asphalt-, Bitumen- oder Betondecke

oder
- eine Pflaster-, Platten- oder Verbundsteindecke, die auf einer Asphalt-, Bitumen- oder Betondecke verlegt ist; nicht jedoch, wenn sie nur wasserdicht verfugt ist oder auf einer Folienabdichtung etc. liegt

und wenn der Abstand zum höchsten bekannten Grundwasserstand mindestens 1,5 Meter beträgt.

(2) In den Zonen III B sind, soweit nicht nach Abs.1 genehmigungspflichtig, verboten:

1. die Darstellung weiterer Industriegebiete (in Flächennutzungsplänen);
2. das Erstellen und Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe oder Einrichtungen mit Verwendung, Ausstoß oder Anfall wassergefährdender Stoffe, wenn diese Stoffe nicht verarbeitet oder gemeinsam fortgeleitet und in einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden, ausgenommen Änderungen, die den Gewässerschutz verbessern;
3. das Erstellen und Ändern von Anlagen oder Einrichtungen jeglicher Art mit Anfall wassergefährdender Stoffe (z.B. Erstellen von Wohngebäuden, Umbau oder Ausbau von Gebäuden zu weiteren Wohneinheiten), wenn diese Stoffe nicht gemeinsam fortgeleitet und in einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden;
4. das Erstellen von Anlagen zur Aufbereitung oder Verarbeitung von radioaktivem Material;
5. militärische Übungen und Liegenschaften aller Art, soweit diese nicht in Einklang stehen mit dem Merkblatt-Entwurf "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" Stand 21./22. November 1983 - erarbeitet vom Arbeitskreis "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" im DVGW/LAWA-Ausschuss "Wasserschutzgebiete" und Vertretern des Bundesministeriums der Verteidigung, eingeführt mit Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein- Westfalen vom 12. Juni 1984;
6. das Verrieseln, Versickern, Versenken und Verregnen wassergefährdender Stoffe und die Abwasserlandbehandlung, ausgenommen das sachgemäße Aufbringen und das sachgemäße Verwenden von animalischem oder mineralischem Dünger zu Dünge Zwecken und das breitflächige Verteilen von Gärsäften;
7. das Entleeren von Wagen der gewerblichen Fäkalien- oder Klärschlammabfuhr außerhalb dafür zugelassener Anlagen;

8. das Ablagern und Lagern von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG -) vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1985 (BGBl. I S.204), einschließlich der Stoffe nach § 1 Abs.3 des Gesetzes, ausgenommen Bodenaushub;
9. Nassabgrabungen;
10. das oberirdische Lagern wassergefährdender Stoffe ohne Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder die Gewässer verhindern;
11. das Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln, Mitteln zur Schädlingsbekämpfung oder zur Wachstumsregelung, deren Anwendung von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Einzugsgebieten von Grundwassergewinnungsanlagen für die Zone III untersagt ist;
12. das unsachgemäße Anwenden und das unsachgemäße Verwenden von Mitteln, die nach vorstehender Nr.11 nicht verboten sind, sowie das unsachgemäße Anwenden und das unsachgemäße Verwenden sonstiger wassergefährdender Stoffe, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann.
13. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)
 - o beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
 - o sowie beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden, soweit nicht genehmigungspflichtig nach Nr.11 des Absatzes 1;
 - o beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können)
 - o sowie bei allen sonstigen Baumaßnahmen.

§ 5 Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig:

1. das Erstellen und Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe oder Einrichtungen mit Verwendung, Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 3 Abs.4 der Verordnung, wenn diese Stoffe verarbeitet oder gemeinsam fortgeleitet und in einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden;
2. das Erstellen und Ändern von Anlagen oder Einrichtungen jeglicher Art mit Anfall wassergefährdender Stoffe (z.B. Erstellen von Wohngebäuden, Umbau oder Ausbau von Gebäuden zu weiteren Wohneinheiten), wenn diese Stoffe gemeinsam fortgeleitet und in einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden;
3. das Erstellen landwirtschaftlicher Betriebe einschließlich der Einrichtung von Massentierhaltung, von Gärtnereien oder forstwirtschaftlichen Betrieben.
4. im Zusammenhang mit bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereien: das Erstellen und Ändern von Anlagen jeglicher Art [z.B. Wirtschaftsgebäude, Stallge-

- bäude, Altenteiler , Anlagen zur Abwasserbeseitigung, Anlagen zum ober- oder unterirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe, z.B. häusliches Abwasser, animalischer Dünger (Gülle, Jauche, Mist), mineralischer Dünger, Gärfutter, Mittel zur Pflanzenbehandlung, zur Schädlingsbekämpfung oder zur Wachstumsregelung, Treibstoffe, Heizöle];
5. das Erstellen und Ändern von Anlagen zur gemeinsamen Abwasserfortleitung, von Anlagen zur zentralen Abwasserbehandlung, sowie Sanierungsmaßnahmen bei Einzelanlagen, z.B. nach DIN 4261 bei bestehenden Kleinkläranlagen;
 6. das Erstellen von Anlagen zum oberirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe in einer Gesamtmenge bis 40 m³ je wirtschaftliche Grundstückseinheit und das Ändern bestehender oberirdischer Anlagen;
 7. das Umwandeln von Grünlandflächen in Ackerlandflächen;
 8. das Umwandeln forstwirtschaftlicher Flächen in andere Nutzungsarten;
 9. das Anlegen und Erweitern von Kleingartenanlagen;
 10. das Erweitern von Friedhöfen;
 11. der Neubau und Ausbau von Verkehrsanlagen des Schienenverkehrs, von Straßen, Wegen und Plätzen, sowie zugehörigen Einrichtungen, ausgenommen Parkflächen für Personenkraftwagen bis zu 10 Stellplätzen;
 12. das Einleiten von Kühlwasser oder des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
 13. Bohrungen von mehr als 5 m Tiefe, Sprengungen im Untergrund;
 14. das Erstellen und Ändern von Wärmepumpen, soweit das Erdreich oder das Grundwasser zum Betrieb genutzt werden;
 15. das Erstellen und Ändern sonstiger Anlagen oder Einrichtungen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann.

(2) In der Zone III A sind, soweit nicht nach Abs.1 genehmigungspflichtig, verboten:

1. die Darstellung weiterer Gewerbe- oder Industriebetriebe (in Flächennutzungsplänen);
2. das Erstellen und Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe oder Einrichtungen mit Verwendung, Ausstoß oder Anfall wassergefährdender Stoffe, wenn diese Stoffe nicht verarbeitet oder gemeinsam fortgeleitet und in einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden, ausgenommen Änderungen, die den Gewässerschutz verbessern;
3. das Erstellen und Ändern von Anlagen oder Einrichtungen jeglicher Art mit Anfall wassergefährdender Stoffe (z.B. Erstellen von Wohngebäuden, Umbau oder Ausbau von Gebäuden zu weiteren Wohneinheiten), wenn diese Stoffe nicht gemeinsam fortgeleitet und in einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden;
4. das Erstellen von Anlagen zur Aufbereitung oder Verarbeitung von radioaktivem Material;
5. militärische Übungen und Liegenschaften aller Art, soweit diese nicht in Einklang stehen mit dem Merkblatt-Entwurf "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" Stand 21./22. November 1983 - erarbeitet vom Arbeitskreis "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" im DVGW/LAWA-Ausschuss "Wasserschutzgebiete" und Vertretern des Bundesministeriums der Verteidigung,

eingeführt mit Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984;

6. das Erstellen von Flugplätzen, Übungs- und Notabwurfplätzen;
7. das Erstellen von Tankstellen, Tanklagern, Sammel-, Abfüll-, Umschlag- oder Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe;
8. das Erstellen von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, das Erstellen von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. ölgekühlte, unterirdische Hochspannungsleitungen);
9. das Schaffen und Erweitern von Erdaufschlüssen, ausgenommen Maßnahmen von weniger als 10 qm Grundfläche oder 1 m Tiefe, Baugruben, Schürftgräben von weniger als 3 m Tiefe;
10. das Anlegen von Friedhöfen;
11. das Erstellen von Fischteichen mit Zufütterung (Fischteichanlagen);
12. das Verrieseln, Versickern, Versenken und Verregnen wassergefährdender Stoffe und die Abwasserlandbehandlung, ausgenommen das sachgemäße Aufbringen und das sachgemäße Verwenden von animalischem oder mineralischem Dünger zu Düngezwecken und das breitflächige Verteilen von Gärsäften;
13. das Entleeren von Wagen der gewerblichen Fäkalien- oder Klärschlammabfuhr außerhalb dafür zugelassener Anlagen;
14. das Einleiten von Kühlwasser oder des von Straßen- oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in den Untergrund;
15. das Einleiten und Einbringen wassergefährdender Stoffe in oberirdische Gewässer, Gräben, Mulden oder in den Untergrund;
16. das Ablagern und Lagern von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG -) vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S.41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1985 (BGBl. I S.204), einschließlich der Stoffe nach § I Abs.3 des Gesetzes, ausgenommen Bodenaushub;
17. das Erstellen von Anlagen zum oberirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe über die Gesamtmenge von 40 m³ je wirtschaftliche Grundstückseinheit hinaus.
18. das oberirdische Lagern wassergefährdender Stoffe ohne Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern;
19. das Erstellen und Ändern von Anlagen zum unterirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe;
20. das Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln, Mitteln zur Schädlingsbekämpfung oder zur Wachstumsregelung, deren Anwendung von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Einzugsgebieten von Grundwassergewinnungsanlagen für die Zone III untersagt ist;
21. das unsachgemäße Anwenden und das unsachgemäße Verwenden von Mitteln die nach vorstehender Nr.20 nicht verboten sind, sowie das unsachgemäße Anwenden und das unsachgemäße Verwenden sonstiger wassergefährdender Stoffe, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
22. der Transport wassergefährdender Stoffe nach Maßgabe straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen;
23. sonstige Handlungen und Maßnahmen außerhalb hierfür zugelassener Anlagen (z.B. Flug-, Motorsport- oder Sportveranstaltungen, Camping, Reparatur, Wartung oder Waschen von

Fahrzeugen oder das Reinigen von Gebäudeflächen), sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann.

24. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)
- beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
 - beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden,
 - beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können)
 - sowie bei allen sonstigen Baumaßnahmen.

§ 6 **Schutz in der Zone II**

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig:

1. das Erstellen und Ändern von Anlagen, die der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung dienen;
2. das Erstellen und Ändern von Anlagen oder Einrichtungen jeglicher Art ohne Ausstoß oder Anfall von Abwasser oder von wassergefährdenden Stoffen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
3. der Neubau und Ausbau von Wegen und der Ausbau von Straßen;
4. Bohrungen.

(2) In der Zone II sind, soweit nicht nach Abs.1 genehmigungspflichtig, verboten:

1. die Darstellung weiterer Bauflächen (in Flächennutzungsplänen);
2. das Erstellen und Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe oder Einrichtungen mit Verwendung, Ausstoß oder Anfall wassergefährdender Stoffe;
3. das Erstellen und Ändern von Anlagen oder Einrichtungen jeglicher Art mit Ausstoß oder Anfall wassergefährdender Stoffe;
4. das Erstellen landwirtschaftlicher Betriebe einschließlich der Einrichtung von Massentierhaltung, von Gärtnereien oder forstwirtschaftlichen Betrieben.
5. das Umwandeln von Grünlandflächen in Ackerlandflächen;
6. das Umwandeln forstwirtschaftlicher Flächen in andere Nutzungsarten;
7. das Erstellen von Anlagen zur Aufbereitung oder Verarbeitung von radioaktivem Material;
8. militärische Übungen und Liegenschaften aller Art, soweit diese nicht in Einklang stehen mit dem Merkblatt-Entwurf "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" Stand 21./22. November 1983 - erarbeitet vom Arbeitskreis "Militärische Ü-

bungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" im DVGW/LAWA-Ausschuss "Wasserschutzgebiete" und Vertretern des Bundesministeriums der Verteidigung, eingeführt mit Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein. Westfalen vom 12. Juni 1984;

9. das Erstellen von Flugplätzen, Übungs- und Notabwurfplätzen;
10. das Erstellen von Tankstellen, Tanklagern, Sammel-, Abfüll-, Umschlag- oder Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe;
11. das Erstellen von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, das Erstellen von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. ölgekühlte, unterirdische Hochspannungsleitungen);
12. das Erstellen und Ändern von Anlagen zum ober- oder unterirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe;
13. das Lagern wassergefährdender Stoffe;
14. der Neubau von Straßen und zugehörigen Einrichtungen, der Neubau und Ausbau von Plätzen einschließlich Parkflächen, sowie der Neubau und Ausbau von Verkehrsanlagen des Schienenverkehrs;
15. das Anlegen von Kleingartenanlagen;
16. das Anlegen von Friedhöfen;
17. Erdaufschlüsse jeglicher Art;
18. das Erstellen und Ändern von Anlagen zur Abwasserbehandlung;
19. das Verrieseln, Versickern, Versenken und Verregnen wassergefährdender Stoffe und die Abwasserlandbehandlung, ausgenommen das sachgemäße Aufbringen und das sachgemäße Verwenden von animalischem oder mineralischem Dünger zu Düngezwecken;
20. das Entleeren von Wagen der gewerblichen Fäkalien- oder Klärschlammabfuhr;
21. das Ablagern und Lagern von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG -) vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1985 (BGBl. I S.204), einschließlich der Stoffe nach § 1 Abs.3 dieses Gesetzes;
22. das Einleiten und Einbringen wassergefährdender Stoffe in oberirdische Gewässer, Gräben, Mulden oder in den Untergrund;
23. das Einleiten von Kühlwasser oder des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben, Mulden oder in den Untergrund;
24. das Erstellen und Ändern von Wärmepumpen, soweit das Erdreich oder das Grundwasser zum Betrieb genutzt werden;
25. das Anlegen von Dauerpferchen;
26. das Anlegen von Fischteichen ohne Zufütterung (Naturteiche) und von Fischteichen mit Zufütterung (Fischteichanlagen);
27. der Transport wassergefährdender Stoffe nach Maßgabe straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen;

28. das Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln, Mitteln zur Schädlingsbekämpfung oder zur Wachstumsregelung, deren Anwendung von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Einzugsgebieten von Grundwassergewinnungsanlagen für die Zone II untersagt ist;
29. das unsachgemäße Anwenden und das unsachgemäße Verwenden von Mitteln –auch das Abwehen in die Zone I bei der Verwendung mittels Luftfahrzeugen -, die nach vorstehender Nr. 28 nicht verboten sind, sowie das unsachgemäße Anwenden und das unsachgemäße Verwenden sonstiger wassergefährdender Stoffe, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
30. sonstige Handlungen und Maßnahmen außerhalb hierfür zugelassener Anlagen (z.B. Flug-, Motorsport- oder Sportveranstaltungen, Camping, Reparatur, Wartung oder Waschen von Fahrzeugen oder das Reinigen von Gebäudeflächen), sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)
 - o beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
 - o beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden,
 - o beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Andern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können)
 - o sowie bei allen sonstigen Baumaßnahmen.

§ 7

Schutz in den Zonen I

(1) In den Zonen I sind gestattet, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung vereinbar:

1. die Überwachung durch Wasser-, Gesundheits-, Forst-, Landschafts- und Ordnungsbehörden;
2. das Betreiben und Unterhalten der Wasserversorgungsanlage durch Bedienstete der Betreiberin oder durch von dieser beauftragte Dritte;
3. das Unterhalten der Grundstücke;
4. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung der Wasserversorgungsanlage, des Wassers, des Bodens und des Aufwuchses;
5. das Ausüben der Jagd.

(2) In den Zonen I sind genehmigungspflichtig:

1. das Erstellen und Ändern betrieblicher Anlagen oder Einrichtungen der Wasserversorgungsanlage;
2. das Ändern der Nutzungsart oder Nutzungsweise der Grundstücke.

(3) Sonstige Handlungen, Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen sind verboten.

§ 8 Genehmigungen

(1) Einer Genehmigung nach dieser Verordnung bedarf es in den Fällen der Abs.1 der §§ 4-6 und des § 7 Abs.2.

Über die Erteilung einer Genehmigung entscheidet auf Antrag für das Gebiet der Stadt Köln der Oberstadtdirektor Köln als untere Wasserbehörde, für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach der Oberkreisdirektor des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere Wasserbehörde.

Eine Genehmigung nach dieser Verordnung entfällt in den Fällen des § 3 Abs.2, sowie des § 3 Abs.2 in Verbindung mit § 3 Abs.3 dieser Verordnung.

(2) Genehmigungsanträge sind schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Beschreibungen, Nachweisungen, Pläne, Zeichnungen) sind dreifach beizufügen.

Anträge, die eine Beurteilung nicht zulassen, können zurückgegeben werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist behebt. Auf diese Folge ist der Antragsteller hinzuweisen.

(3) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers nicht zu besorgen ist. Sie kann dazu mit Nebenbestimmungen versehen und befristet erteilt werden. Eine Genehmigung kann unter den vorstehend genannten Voraussetzungen für eine unbestimmte Anzahl zukünftiger gleichartiger Handlungen erteilt werden.

Einzelmaßnahmen bei bestehenden Betrieben, Anlagen und Einrichtungen nach § 4 Abs.1 Nrn.1-4, § 5 Abs.1 Nrn.1-5, § 6 Abs.1 Nr.1 sind als Ändern dieser gewerblichen oder vergleichbaren Betriebe, Anlagen oder Einrichtungen und nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zu behandeln.

(4) Eine Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen, nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder eingeschränkt werden, um die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Einwirkungen bei der Erteilung einer Genehmigung nicht voraussehbar waren.

(5) Genehmigungen erlöschen, wenn mit der Ausführung der genehmigten Handlung nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft begonnen oder die Ausführung mehr als ein Jahr unterbrochen wird. Die Fristen nach Satz 1 können auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.

§ 9 Befreiungen

(1) Von den Verboten der §§ 4 Abs.2, 5 Abs.2, 6 Abs.2 sowie 7 Abs.3 kann Befreiung erteilt werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung erfordern

oder

2. Verbote in Einzelfällen zu offenbar nicht beabsichtigten Härten führen würden und Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar sind.
3. Dem Wasserwerksbetreiber kann Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, wenn dies zum Betreiben oder Unterhalten der Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Über die Erteilung einer Befreiung entscheidet auf Antrag für das Gebiet der Stadt Köln der Oberstadtdirektor Köln als untere Wasserbehörde, für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach der Oberkreisdirektor des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere Wasserbehörde.

(4) Die Vorschriften des § 8 Abs.2, 4, 5 gelten entsprechend.

(5) Die untere Wasserbehörde beteiligt die Wasserwerksbetreiberin. Sie holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Bonn ein. Wird eine vom Vorschlag des Amtes abweichende Entscheidung getroffen, ist diese dem Regierungspräsidenten Köln als oberer Wasserbehörde in angemessener Frist zur Kenntnis zu geben

§ 10 Duldungspflichten

(1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben eine behördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, der nach dieser Verordnung getroffenen Anordnungen oder etwa erteilten Genehmigungen oder Befreiungen, ferner Beobachtungen oder Untersuchungen der Gewässer oder des Bodens nach §§ 19 Abs.2 Nr. 2,21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs.2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben nach § 19 Abs.2 Nr.2 WHG Maßnahmen zu dulden, die zum Erreichen des Verordnungszweckes erforderlich sind und nicht bereits nach anderen Vorschriften verlangt werden können. Darunter fällt insbesondere, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehende Gebäude, Anlagen oder sonstige Einrichtungen angepasst oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

Sie haben ferner zu dulden, dass Hinweis-, Warn-, Gebots- oder Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Für das Gebiet der Stadt Köln ordnet der Oberstadtdirektor Köln als untere Wasserbehörde, für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach der Oberkreisdirektor des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere Wasserbehörde die zu duldenden Maßnahmen nach Beteiligung der Wasserwerksbetreiberin gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid an. Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid wird dem Duldungspflichtigen und der Wasserwerksbetreiberin bekannt gegeben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 bzw. 7 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach §§ 4 Abs.1, 5 Abs.1, 6 Abs.1 oder 7 Abs.2 genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 8 vornimmt;
2. eine nach §§ 4 Abs.2, 5 Abs.2, 6 Abs.2 oder 7 Abs.3 verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 9 vornimmt;
3. Duldungspflichten nach § 10 nicht befolgt.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter

(1) Die in anderen Gesetzen oder- Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

(2) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 13

Entschädigungen, Ausgleichszahlungen

(1) Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, ist gemäß § 19 Abs.3 WHG Entschädigung zu leisten.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs.3 LWG können pauschale Ausgleichszahlungen festgesetzt werden.

(3) Zuständig für Entscheidungen über Anträge nach den Abs.1 und 2 ist der Regierungspräsident Köln als obere Wasserbehörde.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1.01.1988 in Kraft. Sie hat nach § 14 Abs.3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

(2) Die bisher für die Wassergewinnungsanlage Refrath geltende Verordnung vom 19.07.1965 (ABl. Köln 1965 S.355) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 16.07.1970 (ABl. Köln 1970 S.346) ist am 30.07.1985 außer Kraft getreten.

Köln, den 13. November 1987

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde

Dr. Antwerpes